

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLATZ INTERNATIONAL GMBH

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Geschäftsverkehr der Glatz International GmbH wird ausschließlich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Grundlage geregelt. Für den Fall, dass eine in einem Einzelvertrag geregelte Bestimmung den AGB widerspricht, geht erstere vor. Für den Fall, dass die Anwendung der Bedingungen der Hamburger Warenbörse (Warenverein der Hamburger Börse e.V.) oder anderer Handelsusancen vereinbart wird und diese den AGB widersprechen, gehen die Hamburger Börsenusancen oder die vereinbarten Handelsusancen den AGB vor.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist eine Regelung anzuwenden, die dem Zweck der ursprünglich beabsichtigten Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Forderungen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH, die nicht ausdrücklich und explizit schriftlich von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH anerkannt oder durch einen gerichtlichen Akt bestätigt wurden, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht im Falle einer Insolvenz des Gläubigers. Streitigkeiten über die Höhe der an den Vertragspartner zu zahlende Vergütung berechtigen letzteren nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise, auch nicht vorübergehend, einzustellen.
4. Forderungen gegenüber der GLATZ INTERNATIONAL GMBH dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH abgetreten werden. Der Vertragspartner wird nur Waren liefern, die sich ausschließlich in seinem uneingeschränkten Eigentum befinden.

Allgemeine Bestimmungen für den Einkauf

5. **Angebote** des Vertragspartners sind unentgeltlich, auch wenn sie auf Aufforderung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH erstellt wurden. Bei der Angebotsabgabe hat sich der Vertragspartner an die Anfrage zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht zurückgesandt; allfällige Muster sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
6. Eine vollständige oder teilweise **Übertragung der Vertragserfüllung** an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH. Der Vertragspartner haftet auch für die Einhaltung dieser AGB durch seine Erfüllungsgehilfen.
7. Nach Bestellungserteilung durch die GLATZ INTERNATIONAL GMBH ist der Vertragspartner verpflichtet, diese **umgehend schriftlich zu bestätigen** oder der GLATZ INTERNATIONAL GMBH spätestens drei Werk Tage nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen, dass er diese nicht annimmt. Für jede Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit für alle aus der Verletzung resultierenden Schäden einschließlich entgangenem Gewinn.
8. Die in der Bestellung angegebenen **Preise** sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer und umfassen alle notwendigen Aufwendungen des Vertragspartners aus der Erfüllung bzw. Leistung (einschließlich insbesondere Aufwendungen für Verpackung, Fracht oder Versicherung). In Zeiten, in denen sich die GLATZ INTERNATIONAL GMBH nicht in Verzug befindet, gehen jegliche Erhöhungen bestehender Umsatzsteuer, Zölle, Lizenzgebühren und Frachtsätze sowie jegliche neuen behördlichen Abgaben zu Lasten des Vertragspartners; jegliche Ermäßigungen kommen dem Vertragspartner zugute.
9. **Rechnungen** sind mit sämtlichen Bestelldaten unverzüglich nach Warenversand oder nach vollständiger Leistungserbringung an die GLATZ INTERNATIONAL GMBH zu übersenden. Die **Zahlungsfrist** beginnt

am Tag der ordnungsgemäßen Leistung und des Eingangs einer sachlich richtigen, vollständigen Rechnung, die den geltenden Umsatzsteuervorschriften entspricht. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bei internationalen Einkäufen erfolgen Zahlungen in der Regel ohne Skontoabzug. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der GLATZ INTERNATIONAL GMBH. **Zahlungsverzug** tritt nach Fälligkeit nur bei ausdrücklicher schriftlicher Mahnung durch den Vertragspartner ein. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH befindet sich nicht in Zahlungsverzug, wenn sie hinsichtlich des Bestehens einer Einrede gegen die Vergütungsansprüche des Vertragspartners oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts leicht fahrlässig gehandelt hat. Beruht ein Zahlungsverzug der GLATZ INTERNATIONAL GMBH auf leichter Fahrlässigkeit, sind die Schadenersatzansprüche auf gesetzliche Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass ihm durch das schuldhafte Verzögern höhere Schäden entstanden sind und dass diese Schäden nicht hätten gemindert werden können. Zahlungen durch die GLATZ INTERNATIONAL GMBH stellen keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung (Leistung) und somit keinen Verzicht auf irgendwelche Ansprüche dar.

10. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH kann diesen Liefertermin jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zu drei Monate ohne Zusatzvergütung vom Vertragspartner aussetzen. In diesem Fall bedürfen Vor(teil)lieferungen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH, es sei denn, der Vertragspartner kann Schäden nachweisen, die sich aus der Aussetzung ergeben würden. Der Vertragspartner hat die GLATZ INTERNATIONAL GMBH unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Folge haben

könnten, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH ist berechtigt, für jeden Werktag des **Lieferverzugs** 1 % des gesamten Vertragspreises, jedoch mindestens € 1.000,00 (Pauschale für Dispositionskosten) als **Vertragsstrafe** neben der Vertragserfüllung zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit dem gesamten Vertragspreis der verspäteten Lieferung begrenzt. Dies schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Das Recht der GLATZ INTERNATIONAL GMBH, diese Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bestehen, wenn es bei Annahme der Ware oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Führt fahrlässiger Lieferverzug zu Betriebsunterbrechung oder Leistungsbehinderung der GLATZ GmbH oder ihrer Kunden, hat der Vertragspartner die daraus resultierenden Vertragsstrafen und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.

11. Der Vertragspartner **gewährleistet**, dass seine Leistungen/Lieferungen den im Zeitpunkt der Bestellung anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik sowie den bestehenden Vorschriften und Normen, den vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dass ihnen keine Sach- oder Rechtsmängel anhaften. Der Vertragspartner gewährleistet weiters, dass seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die GLATZ INTERNATIONAL GMBH von produktbezogenen Ansprüchen Dritter (einschließlich unberechtigt erhobener Ansprüche) aus Lieferungen des Vertragspartners freizuhalten. Diese Verpflichtung ist jedenfalls mit dem gesamten Vertragspreis der Lieferung, die den Anspruch eines Dritten begründet, begrenzt. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang dafür, dass seine Lieferung/Leistung den allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des Lebensmittelrechts gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2002 (in der jeweils

geltenden Fassung) entspricht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Aufforderung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH unverzüglich den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten seiner Waren/Leistungen zu benennen und der GLATZ INTERNATIONAL GMBH alle auf den Anspruch bezogenen Unterlagen und Beweismittel, insbesondere Fertigungsunterlagen sowie Unterlagen über Herstellungs- und Lieferort bzw. Herstellungs- und Lieferzeit, zur Abwehr von Ansprüchen Dritter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. § 377 UGB findet keine Anwendung. Die Mangelhaftigkeit von gelieferten Waren/Leistungen kann trotz deren längerer Verwendung oder selbst nach deren Verarbeitung geltend gemacht werden – bei Lebensmitteln innerhalb von 30 Tagen nach Warenübergabe, bei anderen Waren innerhalb von sechs Monaten. Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn die GLATZ INTERNATIONAL GMBH innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist eine schriftliche Mängelanzeige gesendet hat. Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass er bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden hat. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH kann jedenfalls (ohne Rücksicht auf die gesetzliche Reihenfolge) vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Verbesserung (Nachbesserung), Austausch, Preisminderung oder Wandlung verlangen, jederzeit die Einrede der Nichterfüllung erheben oder gesondert Schadenersatz begehrten.
13. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Risiken und Gefahren eine angemessene **Versicherung** abzuschließen und auf Aufforderung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH entsprechende Nachweise zu erbringen.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkauf

14. **Angebote** der GLATZ INTERNATIONAL GMBH an den Vertragspartner sind grundsätzlich unverbindlich. Eine Bestellung des Vertragspartners wird für die GLATZ INTERNATIONAL GMBH erst dann rechtsverbindlich, wenn sie per E-Mail, EDI oder auf firmeneigenen Bestellformularen ausgeführt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Schriftliche (Bestellungs-)Angebote des Vertragspartners, (fern-)mündliche Bestellungerteilungen, mündliche Vereinbarungen und/oder Änderungen von Bestellformularen sind nur gültig, wenn sie von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
15. Nimmt sie die Bestellung nicht an, ist die GLATZ INTERNATIONAL GMBH nicht verpflichtet, den Vertragspartner hiervon zu verständigen.
16. Die in der Bestellung angegebenen Preise lauten auf EURO und sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer ab Werk. Transportkosten werden gesondert verrechnet, sofern nicht ausdrücklich „geliefert“ vereinbart ist. In Zeiten, in denen sich die GLATZ INTERNATIONAL GMBH nicht in Verzug befindet, gehen jegliche Erhöhungen bestehender Umsatzsteuer, Zölle, Lizenzgebühren und Frachtsätze sowie jegliche neuen behördlichen Abgaben zu Lasten des Vertragspartners.
17. **Zahlungsbedingungen:** Die **Zahlungsfrist** beginnt an dem Tag, an dem die GLATZ INTERNATIONAL GMBH die Ware/Leistung dem Vertragspartner zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort und in der vereinbarten Art angeboten hat. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen per Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen netto oder innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto. Im Falle eines Zahlungsverzuges, einschließlich bei Teilzahlungen, werden sämtliche Skontovereinbarungen hinfällig. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der GLATZ INTERNATIONAL GMBH; Zahlungen des Vertragspartners gelten erst

mit Eingang auf dem Geschäftskonto der GLATZ INTERNATIONAL GMBH als geleistet. **Zahlungsverzug:** Ist der Vertragspartner mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer sonstigen zu leistenden Zahlung in Verzug, tritt Terminverlust ein, und er ist verpflichtet, ab dem Tag der Warenübergabe Zinsen in der Höhe von mindestens 9,2 % über dem jeweils gültigen Basissatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen und für Barauslagen und Kosten, die aus Mahnungen entstehen, Ersatz zu leisten. Überdies hat der Vertragspartner der GLATZ INTERNATIONAL GMBH den Wertverlust zu ersetzen, den die Währung, in der zu zahlen ist, vom Fälligkeitstag bis zum Tag der geleisteten Zahlung erlitten hat. Im Falle des Terminverlustes werden auch alle anderen Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners gegenüber der GLATZ INTERNATIONAL GMBH aus dem dem Terminverlust unterliegenden Vertrag ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen sofort fällig. Lieferungen oder Leistungen trotz (fortbestehenden) Zahlungsverzugs des Vertragspartners stellen keinen Verzicht der GLATZ INTERNATIONAL GMBH auf irgendwelche Ansprüche dar. Sollte sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners verschlechtern, hat die GLATZ INTERNATIONAL GMBH das Recht, vor der Leistungserbringung vollständige Vorauszahlung oder eine andere Form der Sicherstellung des Kaufpreises zu verlangen. Vor Leistung dieser Vorauszahlung oder Sicherstellung ist die GLATZ INTERNATIONAL GMBH nicht zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet.

18. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt, der von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH gesondert zu bestätigen ist. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH kann diesen Liefertermin jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zu drei Wochen ohne Zusatzvergütung vom Vertragspartner überschreiten, es sei denn, der Vertragspartner kann Schäden nachweisen, die sich aus dieser Verspätung ergeben würden. In diesem Fall bedürfen Vor(teil)lieferungen keiner ausdrücklichen

Zustimmung des Vertragspartners, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass ihm hieraus Schäden entstehen würden.

19. **Rückgabe von Dokumenten:** Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GLATZ INTERNATIONAL GMBH sämtliche Fracht- und Zolldokumente einschließlich Zessionen unverzüglich, das heißt spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen der Ware bei der Empfangsstation (Paritätsstation), auszuhändigen. Er haftet für alle Schäden jeglicher Art (bzw. Fracht- und Zolldifferenzen), die aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung aus Verschulden des Vertragspartners entstehen.
20. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist der Sitz der GLATZ INTERNATIONAL GMBH. Bei „Ab-Werk“-Verkäufen trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Transportkosten. Bei „geliefert“-Verkäufen (bei der GLATZ INTERNATIONAL GMBH üblich) trägt die GLATZ INTERNATIONAL GMBH Transportkosten und -risiken bis zur vereinbarten Lieferadresse. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Vertragspartners.
21. Hat die GLATZ INTERNATIONAL GMBH die Ware/Leistung dem Vertragspartner zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort und in der vereinbarten Art angeboten und ist der Vertragspartner mit seiner Zahlung in Verzug, hat die GLATZ INTERNATIONAL GMBH das Recht, entweder Erfüllung und Verzugsschaden zu begehrn oder nach Setzung einer Frist unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weiters unterliegt der Vertragspartner im Falle des Annahmeverzuges den gesetzlichen Folgen des § 1419 ABGB, und es wird vermutet, dass die GLATZ INTERNATIONAL GMBH ein Interesse an der Vertragserfüllung hat, das im Allgemeinen über jenes am Erhalt des vereinbarten Kaufpreises hinausgeht. Dies schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Führt fahrlässiger Annahmeverzug zu Betriebsunterbrechung oder Leistungsbehinderung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH oder ihrer Kunden, hat der Vertragspartner die

daraus resultierenden Vertragsstrafen und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.

22. **Ereignisse höherer Gewalt** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Import-, Export- und Durchfuhrverbote, Änderungen und Regelungen durch Behörden und Ämter, Kriegsereignisse, Plünderungen, öffentliche Unruhen, witterungsbedingte Umstände, Epidemien oder Pandemien, berechtigen die GLATZ INTERNATIONAL GMBH, vom Vertrag oder dessen nicht erfüllten Teilen ohne Schadenersatzverpflichtung zurückzutreten. Streiks, Transportblockaden, Transportumleitungen, Waggonmangel, Unmöglichkeit oder Behinderung der Be- und/oder Entladung von Wasserfahrzeugen und/oder Waggons, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, insbesondere Lockdowns und andere behördliche Maßnahmen bei Epidemien oder Pandemien, oder sonstige Hindernisse jeder Art (Niederwasser, Eis, Nebel, Sturm, Hochwasser usw.) verlängern den Liefertermin um die Dauer des Hindernisses, auch wenn der Termin fest vereinbart war. Solche Hindernisse, die dem Transport auf Wasserstraßen entgegenstehen, verlängern auch bei Käufen ab Verladestation, wo der Transport unter normalen Umständen ganz oder teilweise auf die Wasserwege erfolgt, den Liefertermin, ohne eine Schadenersatzverpflichtung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH auszulösen. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt kann der Vertrag zwischen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH und dem Vertragspartner auf einseitiger Basis außerordentlich gekündigt werden.

23. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Waren Eigentum der GLATZ INTERNATIONAL GMBH. Dies gilt auch dann, wenn die Waren verarbeitet worden sind. Das so hergestellte Produkt bleibt unter Eigentumsvorbehalt. Der Vertragspartner erkennt diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich als wirksam an. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Verkauf oder Verarbeitung von Waren der GLATZ INTERNATIONAL GMBH

entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH an Zahlungs statt ab. Auf Verlangen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH hat der Vertragspartner seine Abnehmer zu benennen und diese rechtzeitig von der Abtretung zu verständigen. Die Abtretung ist in die Geschäftsbücher, insbesondere in die Offene-Posten-Liste, einzutragen und dem Abnehmer auf Lieferscheinen, Rechnungen usw. kenntlich zu machen. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen an die GLATZ INTERNATIONAL GMBH im Verzug, sind die eingehenden Verkaufserlöse abzusondern, und der Vertragspartner darf diese nur im Namen und auf Rechnung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH vereinnahmen. Sämtliche Kosten dieser Abtretungsvereinbarung trägt der Vertragspartner. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kann nur dann als Rücktritt vom Vertrag angesehen werden, wenn dies von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH ausdrücklich und zusätzlich erklärt wird. Bei Warenrücknahmen kann die GLATZ INTERNATIONAL GMBH dem Vertragspartner angefallene Transport- und Manipulationskosten zur sofortigen Zahlung vorschreiben. Im Falle (berechtigten oder unberechtigten) Zugriffs Dritter auf die gelieferte Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändungen, verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich auf das Eigentum der GLATZ INTERNATIONAL GMBH hinzuweisen und die GLATZ INTERNATIONAL GMBH hiervon unaufgefordert zu verständigen. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner, der GLATZ INTERNATIONAL GMBH sämtliche Kosten einer zur Wiedererlangung des Eigentums notwendigen und zweckdienlichen Rechtsverfolgung unverzüglich und zur Gänze zu ersetzen.

24. Gewährleistung und Haftung: Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lebensmitteln 14 Tage, bei anderen Waren sechs Monate ab dem vertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt. Das Vorhandensein von Mängeln muss vom Vertragspartner bewiesen werden. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Im Gewährleistungsfall ist die GLATZ INTERNATIONAL

GMBH berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Auftretende Mängel müssen vom Vertragspartner unverzüglich, konkret und schriftlich gerügt werden, ansonsten dieser seine Ansprüche verliert. Die GLATZ INTERNATIONAL GMBH haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GLATZ INTERNATIONAL GMBH nur für Personenschäden und für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren. Falls in irgendeinem Fall eine Vertragsstrafe zu Lasten der GLATZ INTERNATIONAL GMBH vereinbart wurde, unterliegt diese der richterlichen Mäßigung, und die Geltendmachung von Schäden über die Vertragsstrafe hinaus ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

25. **Mündliche Vereinbarungen:** Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen, die nicht in diesen Bedingungen enthalten sind, haben keine Gültigkeit. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis künftig abzuweichen, bedarf der Schriftform.
26. Die Verwendung von Informationen über die zwischen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH und dem Vertragspartner bestehende Vertragsbeziehung zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der GLATZ INTERNATIONAL GMBH.
27. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, alle durch Geschäftskontakt oder Vertragserfüllung über das Unternehmen der GLATZ INTERNATIONAL GMBH gewonnenen Kenntnisse, die Geschäftsgeheimnisse betreffen, drei Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung oder nach Angebotslegung geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Rezepturen, Herstellungsanleitungen und sonstige Informationen, die den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses haben. Dies gilt auch für vom

Vertragspartner unter Verletzung seiner Vertraulichkeitsverpflichtungen offengelegte Informationen. Alle von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH zur Verfügung gestellten Informationen bleiben Allein- und Ausschließlichkeitseigentum der GLATZ INTERNATIONAL GMBH. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, keine Äußerungen über die Vertragsprodukte abzugeben und keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die als implizite Äußerung gedeutet werden könnten, sofern nicht die entsprechende Äußerung ausdrücklich in den von der GLATZ INTERNATIONAL GMBH ausgehändigte Unterlagen oder in schriftlichen Weisungen enthalten ist.

28. **Gerichtsstand:** Für die Entscheidung sämtlicher aus einem Vertrag – einschließlich über dessen Zustandekommen oder Nichtzustandekommen – entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der GLATZ INTERNATIONAL GMBH vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Kollisionsrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts, BGBl. 96/1988.